



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Baukommission Neckertal
Lettenstrasse 3
9122 Mogelsberg

Franziska Furrer
Juristin
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582297497
franziska.furrer@sg.ch

St.Gallen, 7. Mai 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Neckertal
Geschäft Nr.	26-2189
Projekt	Teilstrassenplan «Josenbachweg und Josenbachstrasse (Neuklassierung/ Ergänzung/Teilaufhebung)» Weg zweiter Klasse, Gemeindestrasse dritter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Auf der Parzelle Nr. 652M, Grundbuch Neckertal, sind der Neubau einer Selbstbedienungs-Waschanlage für Personenwagen sowie einer öffentlichen Wertstoffsammelstelle geplant (Geschäft Nr. 26-2156). Über die genannte Parzelle verläuft zwischen der Hauptstrasse und der Ebersolstrasse der Josenbachweg, ein Weg zweiter Klasse (Strasse Nr. 642M). Damit das Bauprojekt realisiert werden kann, ist eine Verlegung des Josenbachwegs erforderlich. Vorgesehen ist die Verschiebung eines rund 100 m langen Abschnitts in östliche Richtung. Entsprechend dem heutigen Zustand soll rund ein Drittel als Wiesenweg belassen werden, rund zwei Drittel sollen als Kiesweg mit einer Laufbreite von 0.5 m und einem beidseitigen Bankett von je 0.1 m erstellt werden.

Darüber hinaus soll die Josenbachstrasse, eine Gemeindestrasse dritter Klasse (Strasse Nr. 257M), ebenfalls auf der Parzelle Nr. 652M, teilweise aufgehoben werden. Grund dafür ist, dass die klassierte Fläche teilweise innerhalb des Gebäudes Vers. Nr. 2257M liegt.



Zudem wurde die damalige Erschliessungsstrasse für eine Wohnüberbauung nur teilweise realisiert.

Das Projekt wurde von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Geschäft Nr. 25-7764). Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Neckertal am 23. September und 28. Oktober den Teilstrassenplan «Josenbachweg und Josenbachstrasse (Neuklassierung/ Ergänzung/Teilaufhebung)». Der Teilstrassenplan lag vom 2. Februar bis 3. März 2026 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Schreiben vom 12. März 2026 ersucht die politische Gemeinde Neckertal um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.

Im Wesentlichen sind folgende Unterlagen Bestandteil des Genehmigungsgesuchs:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) vom 5. Januar 2026
- Situationsplan vom 5. Januar 2026
- Technischer Bericht vom 24. Juli 2025, rev. 5. Januar 2026

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Das Vorhaben tangiert die Gewässerschutzbereiche A_u und A_o. Bei den Bauarbeiten sind die vom AFU und vom Amt für Wasser und Energie herausgegebenen Merkblätter zum Bauen in besonders gefährdeten Bereichen zu beachten.
4. Die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St. Gallen liegen im betroffenen Gebiet vor und können unter www.geoportal.ch eingesehen werden. Die Bauherrschaft soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. der Eigentümerschaft.
5. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Kantonspolizei, Abt. Verkehrstechnik



6. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Josenbachweg und Josenbachstrasse (Neuklassierung/ Ergänzung/Teilaufhebung)» mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
7. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.
8. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Josenbachweg und Josenbachstrasse (Neuklassierung/ Ergänzung/Teilaufhebung)» wird genehmigt.
2. Bei den Bauarbeiten sind die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter zu beachten:
 - AFU002: Umweltschutz auf Baustellen
 - AFU173: Bauten und Anlagen in GrundwassergebietenDie Merkblätter sind abrufbar unter www.sg.ch > Umwelt & Natur > Umwelt > Downloads und Publikationen
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.--.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) «Josenbachweg und Josenbachstrasse (Neuklassierung/ Ergänzung/Teilaufhebung)», Situation 1:200, Plan Nr. 24245-3204, 2-fach
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Gemeinde Neckertal

Teilstrassenplan Josenbachweg und Josenbachstrasse 1:200

Neuklassierung / Ergänzung / Teilaufhebung:

Josenbachweg: Gemeindeweg 2. Klasse, Nr 642M

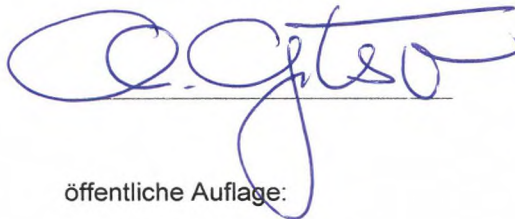
Teilaufhebung:

Josenbachstrasse: Gemeindestrasse 3. Klasse, Nr 257M

AUFLAGE

vom Gemeinderat erlassen am 26.09.2025 / 28.10.2025

Der Gemeindepräsident



öffentliche Auflage:

Der Gemeinderatsschreiber



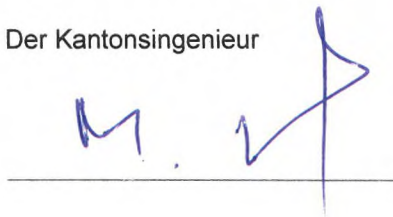
- 2. FEB. 2026 - 3. MRZ. 2026

vom Tiefbauamt des
Kantons St.Gallen genehmigt am

- 7. Mai 2026



Der Kantonsingenieur



Schällibaum
Ingenieure und Architekten



Josenbachweg - Verlegung Weg 2.Klasse
Josenbachstrasse - Teilaufhebung Strasse 3.Klasse
Gemeinde Neckertal

Bauprojekt

Teilstrassenplan Josenbachweg und Josenbachstrasse 1:200

PlanNr.	24245-3204	Datum	05.01.2026	KSi	Ebnaterstrasse 143	Projektleitung: Philipp Buchs
		Rev.			CH-9630 Wattwil	Tel. +41 71 354 80 31
					Tel +41 71 987 60 90	p.buchs@schaellibaum.ch
Format	60 x 105				Fax +41 71 987 60 91	
					www.schaellibaum.ch	